

RS Pvak 2018/1/22 A16-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2018

Norm

PVG §9 Abs4 litb

Schlagworte

Einzelpersonalangelegenheit; Unterstützungsersuchen; Vertretungsvoraussetzungen; Beschlussfassung; Verständigung der Bediensteten

Rechtssatz

Ist ein Verlangen auf Vertretung in einer Einzelpersonalangelegenheit iSd § 9 Abs. 4 lit. b PVG an ein PVO gerichtet worden, hat das PVO in seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen, ob ein Vertretungsfall gegeben ist. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, hat das PVO das Verlangen formell durch einen Beschluss abzulehnen und den Bediensteten davon zu verständigen (Schragerl, PVG, § 9, Rz 76, mwN; PVAB vom 19. April 2017, A 6-PVAB/17).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2018:A16.PVAB.17

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at